

Literaturverzeichnis.

Duret, zit. nach *Berner*. — *Berner*, Traumatische Hirnläsionen. Oslo 1935. — *Esser*, Arch. orthop. Chir. **33**. — *Foerster*, Zbl. Neur. **46**. — *Gamper*, Z. Neur. **102** u. **104**. — Med. Klin. **1931**, Nr 41 u. **1936**, Nr 40. — *Ghon*, Meningitis. In Handbuch Kolle-Kraus-Uhlenhut. — *Gierlich*, Z. gerichtl. Med. **26** (1936). — *Haberda*, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Urban-Schwarzenberg 1937. — *Hart*, Der Status Thymolymphaticus. München: J. F. Bergmann 1923. — *Hauptmann*, Neue dtsh. Chir. **11**. — *Incze*, Haberdas Beitr. **13**. — *Kocher*, Nothnagels Pathologie und Therapie **9**, III., IV. Abt. — *Kolisko*, Dittrichs Handbuch **2**. — *Kral*, Med. Klin. **1935**, Nr 27 u. **28**, daselbst Literatur. — *Kral*, *Wenzel* u. *Neugebauer*, Med. Klin. **1931**, 294. — *Kreibich*, Arch. f. Dermat. **166**. — *Loeschke-Weinold*, Beitr. path. Anat. **70**. — *Materna*, Verh. dtsh. path. Ges. **21** (1926) — Med. Klin. **1933**, Nr 45; **1936**, Nr 15 — Festschr. *Reinhold*. — *Neugebauer*, Frankf. Z. Path. (in Druck) — Z. gerichtl. Med. **28**. — *Nonne*, Neue dtsh. Chir. **12**. — *Panowsky-Stämmler*, Beitr. path. Anat. **72**. — *Pawlitzky*, Festschr. *Dittrich*. Urban-Schwarzenberg 1929. — *Payr*, Med. Klin. **1916**. — *Reichardt*, Bethe-Bergmann-Ellingers Handbuch **10** — Vjschr. gerichtl. Med. **3** (1921) — Z. Neur. **84**. — *Reuter*, Z. gerichtl. Med. **9**. — *Riehl jun.*, Arch. f. Dermat. **164**. — *Thoma*, Virchows Arch. **188** u. **224**. — *Zeynek-Haurowitz*, Sammlung von Vergiftungsfällen **2**.

Aussprache zum Vortrag Neugebauer: Herr *Nippe-Königsberg* i. Pr. macht geltend, daß die fleckförmigen Erbleichungsherde der Hirnrinde und der Stammganglien für die Frage der Hirnschwellung noch nicht genügend geklärt erscheinen. Sie sollten stets genau histologisch untersucht werden.

Herr *Prüsener-Berlin* berichtet über Beobachtungen von mehreren plötzlichen Todesfällen, bei denen sich nur eine starke Hirnquellung fand und wo dem Tode meist stärkerer Alkoholgenuß vorausgegangen war. Die histologische Untersuchung ergab Gehirnveränderungen, die für eine alte durchgemachte Encephalitis sprachen.

Herr *Neugebauer* betont in seinem *Schlußwort*, daß es für die Heeresmedizin wichtig sei, bei akuter Hirnschwellung stets an die Möglichkeit einer epidemischen Meningitis zu denken, um die ersten Fälle dieser Infektionskrankheit zu erfassen.

Wichtige forensische Fragestellungen in der Psychiatrie.

Von

Prof. Dr. H. Körtke.

Wir erleben es heute, daß die Fragen, die die Richter an den Sachverständigen bei Gutachten stellen, im Gegensatz zu früheren Zeiten viel komplizierter werden. Vor allen Dingen wünscht der Richter, daß auf die biologischen Grundlagen viel mehr eingegangen wird. Während er früher sich streng an die buchstäbliche Interpretation einzelner Paragraphen hielt, sucht er jetzt durch Anwendung biologischer Probleme und entsprechende Fragestellungen auf das Urteil einzuwirken. Die Stellung des Sachverständigen wird dadurch teilweise sehr erschwert,

zumal ja die biologischen Grundprobleme nicht abschließend erforscht sind und sich noch immer neue Gesichtspunkte ergeben. Daraus folgt schließlich auch, daß die Rechtsprechung sich in einem viel größeren Fluß als früher befindet.

Bei der Ziviljustiz steht besonders das Problem der Eheanfechtung nach § 1333 BGB. zur Zeit im Vordergrund des Interesses. Aber auch die Ehescheidung nach § 1569 BGB. zeigt häufig Fragestellungen, die früher weniger in den Vordergrund getreten sind. — In dem § 1569 wird verlangt, daß die Geisteskrankheit während der Ehe mindestens 3 Jahre gedauert hat. Daraus können sich Schwierigkeiten insofern ergeben, als der Beginn einer Geisteskrankheit manchmal schwer festzustellen ist. Wenn der beklagte Teil deutlich an Schizophrenie erkrankt ist, so ist man vielfach geneigt, unbestimmte Symptome: nervöse Beschwerden, hysterische Anfälle, unmotiviert Handlungen, Depressionen usw. in der präpsychotischen Zeit ohne weiteres bereits als Schizophrenie zu erklären, indem man einfach sagt, die Erscheinungen seien auf derselben biologischen Grundlage entstanden. Bei der Stellung einer Diagnose wie Schizophrenie müssen wir stets in erster Linie daran denken, daß der Begriff sich auf eine bestimmte Symptomenreihe von geisteskranken Zügen bezieht, nicht auf die biologische Grundlage. Wir dürfen also von Schizophrenie und somit auch von Geisteskrankheit nur dann sprechen, wenn deutlich die Symptome einer solchen vorhanden sind. — Es müssen demnach die 3 Jahre Dauer der Geisteskrankheit, z. B. bei einer Schizophrenie, festgehalten werden, da sonst diese Zeit in manchen Fällen auf Grund verkehrt angewendeter biologischer Betrachtungsart außerordentlich verkürzt werden und dadurch eine Rechtsunsicherheit geschaffen würde.

Eine andere Frage, die zuweilen auftaucht, ist die: *muß* die Geisteskrankheit die ganzen 3 Jahre einen solchen Grad erreicht haben, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten ausgeschlossen ist? — In dem Kommentar der *Guttentagschen* Sammlung ist diese Frage nicht deutlich beantwortet. In einem Falle hatte der Ehemann während der 3 Jahre seine geisteskranken Frau aus der Anstalt genommen und, um sie von ihren Eifersuchtsideen zu kurieren, mit ihr wieder den Geschlechtsverkehr aufgenommen. Da die Frau auch gleichzeitig eine Zeitlang sich ordentlich führte und den Hausstand wieder besorgte, so wurde eine Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft angenommen und die Ehe nicht geschieden, indem das Gericht sich auf den Standpunkt stellte, daß während der ganzen 3 Jahre die Geisteskrankheit so hochgradig sein müsse, daß die geistige Gemeinschaft ausgeschlossen sein müsse. Das Gutachten des Sachverständigen wurde als widerlegt angesehen. Er hätte behauptet, die geistige Gemeinschaft sei die ganzen 3 Jahre ausgeschlossen gewesen, was aber gar nicht in

dem Gutachten angenommen war und auch offenbar nach dem Wortlaut des Gesetzes gar nicht verlangt war. — Es heißt in dem Kommentar überdies, vereinzelte lichte Zwischenräume schließen die Scheidung nicht aus. Das ist aber ein recht unklarer Satz. Bei einer Schizophrenie kann trotz bestehender Wahnideen und trotz schizophrener Zerfahrenheit recht wohl die Möglichkeit bestehen, daß sich die Ehegatten vorübergehend wieder vertragen und dadurch eine geistige Gemeinschaft vorgetäuscht wird, ohne daß eine solche wirklich zu bestehen braucht. Geschlechtsverkehr beweist auf keinen Fall das Bestehen einer geistigen Gemeinschaft.

Einen anderen Fall, der zu Schwierigkeiten Veranlassung gibt, kann der Satz des Kommentares zum § 1569 bilden: Nicht jede Möglichkeit der Wiederherstellung braucht ausgeschlossen zu sein, es genügt ein gewisser Grad von Wahrscheinlichkeit für die Nichtwiederherstellung. Es läßt sich nicht leugnen, daß dieser Satz gegen den Wortlaut des § 1569, wonach jede Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft ausgeschlossen sein soll, deutlich kontrastiert. Hier heißt es, jede Wiederherstellung muß ausgeschlossen sein, dort: jede Möglichkeit braucht nicht ausgeschlossen zu sein, es genügt ein gewisser Grad von Wahrscheinlichkeit für die Nichtwiederherstellung. Also nicht einmal wird hier verlangt: hochgradige Wahrscheinlichkeit. — Ein Gutachter hatte sein Ehescheidungsgutachten auf dem Kommentar aufgebaut und es demnach nur als wahrscheinlich angenommen, daß eine Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft ausgeschlossen sei. Das Gutachten wurde aber mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 1569 abgelehnt.

Sehr viel mehr Fragestellungen gibt die Eheanfechtung nach § 1333 BGB., vor allen Dingen deshalb, weil sich die biologischen Erkenntnisse wesentlich erweitert haben und die Erbgesundheitsgesetzgebung neue Voraussetzungen geschaffen hat. Aus der Fülle der neuen Fragestellungen, die sich in den letzten Jahren auf diesem Gebiete ergeben haben, kann ich nur wenige herausholen, von denen ich annehme, daß sie sich häufiger wiederholen und daß die sich ergebenden Schwierigkeiten nach gewissen Gesichtspunkten, über die man sich vorher klar sein muß, geregelt werden müssen. Bei den vielen Möglichkeiten, die der § 1333 für Eheanfechtungen bietet, hat früher zwar die Geisteskrankheit als solche, sogar schwere Hysterie, eine Rolle gespielt, aber nicht die Veranlagung zur Geisteskrankheit. Der Begriff Erbkrankheit kam in den vielen Kommentaren überhaupt nicht vor. Dann fingen langsam an, sich biologische Gesichtspunkte geltend zu machen. Die Gerichte stellten z. B. Fragen, ob bei einer bestehenden Schizophrenie schon zur Zeit der Eingehung der Ehe die Wurzel oder die Quelle der späteren Geisteskrankheit nachzuweisen wäre, ohne allerdings auf den Begriff Erbkrankheit einzugehen. Sie wollten dann aus dem Vorhandensein irgend-

welcher abnormen Symptome zur Zeit der Eheschließung oder vor derselben den Schluß ziehen, aus diesen Symptomen hätte sich langsam die Geisteskrankheit, insbesondere die Schizophrenie, als natürliche Folgerung entwickelt, und bei verständiger Würdigung der Ehe hätte der Ehepartner von der Eingehung der Ehe Abstand genommen. Infolge mangelnden Sachverständes habe er nicht wissen können, daß die Erscheinungen naturgemäß zu der nachher sich deutlich zeigenden Schizophrenie führen würden. Ich erinnere mich eines Falles, wo die Ehe einer schizophrenen Frau nach 20jährigem Bestehen, obwohl die Schizophrenie als solche erst 3 Jahre nachweisbar war, für ungültig erklärt wurde, weil aus einem unklaren und vorübergehenden psychotischen Schub vor der Ehe die Folgerung von dem Sachverständigen gemacht wurde, die Wurzel der später manifest gewordenen Schizophrenie sei bereits zur Zeit der Eheschließung vorhanden gewesen. Die Richtung fällt zeitlich mit der Verbreitung der *Kretschmerschen* Lehren über Beziehung von Körperbau und Charakter zusammen und ist durch die Betonung des Konstitutionellen in der Entstehung der Psychosen beeinflusst. Jedenfalls genügte aber trotzdem die Diagnose Schizophrenie allein noch nicht, sondern es wurde verlangt, daß zur Zeit der Eheschließung oder vorher zu der schließlichen Krankheit passende präpsychotische Züge nachweisbar waren, um so die Wurzel oder die Quelle der späteren Geisteskrankheit zu beweisen.

Mit der Einführung der Erbgesundheitsgesetzgebung und der Festlegung des Begriffes der Erbkrankheiten ist die Sachlage anders geworden. Allerdings sind die Veränderungen der Einwirkung auf die Rechtsprechung nicht überall gleich und die Reichsgerichtsentscheidungen decken sich nicht völlig.

In einem Falle, der vor einiger Zeit vor einem Oberlandesgericht verhandelt wurde, war die Beklagte wegen Vorliegens einer Erbkrankheit, nämlich Schizophrenie, sterilisiert worden. Sowohl das Erbgesundheitsgericht wie das Erbgesundheitsobergericht hatten diese Diagnose bestätigt, das Erbgesundheitsobergericht noch besonders, weil die Beklagte vor diesem Gericht bei der mündlichen Verhandlung deutlich schizophrene Wahnideen geäußert hatte. — Trotzdem wurde die Diagnose vor dem Oberlandesgericht in dem Eheanfechtungsprozeß in Zweifel gezogen und die Möglichkeit angenommen, daß es sich bei den Wahnideen um Mißverständnisse gehandelt haben könne. Das Gericht vertrat dann die Ansicht, die Gesichtspunkte lägen bei der Eheanfechtung anders als bei der Sterilisation, die eine Vorsichtsmaßnahme darstelle und den sichersten Weg einschlagen könne. Damit war, da gleichzeitig von neuem die Frage aufgeworfen war, ob überhaupt Schizophrenie vorläge, verschleiert angedeutet, bei der Sterilisation und beim Erbgesundheitsgericht käme es vielleicht bei

der Abgrenzung nicht so genau darauf an, da es sich ja um eine Vorichtsmaßnahme handle.

Dazu ist zu bemerken, daß es natürlich möglich ist, daß einmal eine Fehldiagnose gestellt wird — in diesem Falle lag keine vor —, daß es aber nicht zwei verschiedene Schizophrenien geben darf, etwa eine, die recht viel umfaßt, für die Erbgesundheitsgesetzgebung und eine andere, vielleicht enger gefaßte, für die Eheanfechtung nach § 1333. Wenn die Diagnose richtig gestellt ist, gilt sie für beide Fälle in gleicher Weise. Allerdings ist dies eine Mahnung, mit der Diagnostik vorsichtig zu sein und nicht zu voreilig vorzugehen. Es ist besser, bei einem unklaren Symptomenkomplex zu warten, bis die Sachlage geklärt ist. Vor allen Dingen muß mit dem Wort Schizophrenie immer die Erbkrankheit Schizophrenie gemeint sein, nicht etwa ein schizophrenie-ähnlicher Symptomenkomplex, der etwa im wesentlichen exogen ist.

Ein Oberlandesgericht verlangte in einem Falle eine grundsätzliche Erörterung der Frage, ob die Schizophrenie stets schon angeboren sei. Es war offenbar mit einer bloßen erblichen Anlage zu der Krankheit, die in einem Gutachten angenommen war, nicht zufrieden. Nun hat natürlich der Säugling noch keine Schizophrenie, denn darunter verstehen wir eine Psychose. Der Einwand, daß die Krankheit angeboren sein müsse, und eine erbliche Anlage nicht genüge, würde, streng genommen, die Entscheidungen des Reichsgerichts, die die erbliche Anlage als ausreichend ansehen, neutralisieren. Das in dem Falle erstattete Obergutachten ging über die Sache insofern hinweg, als es beide Äußerungen als identisch gebrauchte, etwa wie es schon das Wort „Erbkrankheit“ auch tut. In einem anderen Falle sagte ein Gutachten mit Recht: Mit der Bejahung der Frage, daß bei der Beklagten eine Schizophrenie als vorliegend zu erachten ist, erledigen sich die weiteren Fragen ohne weiteres zwangsläufig dahin, daß durch die Schizophrenie eine starke Gefährdung der Nachkommenschaft anzunehmen ist, daß die Schizophrenie stets auf einer ererbten Anlage beruhend, also angeboren, anlagegemäß schon zur Zeit der Eheschließung bestanden hat und daß diese ererbte Anlage als eine persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB. zu bewerten ist, die einen gesunden Ehegatten bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätte.

Bei einem anderen Gutachten wurde ein Sachverständiger gefragt, ob die Krankheit bereits im Keim bei der Eheschließung bestanden hätte. Das läßt sich natürlich in dieser Form bejahen. Es dreht sich eben oft das Mißverständnis darum, daß die Schizophrenie und der Keim zur Schizophrenie identifiziert werden oder das Auseinanderhalten von Erbanlage und der Tatsache der Erkrankung zu Schwierigkeiten führen. Der Richter ist geneigt, wenn wir sagen, Schizophrenie

ist eine Erbkrankheit, also angeboren, anzunehmen, daß der Betroffene von Geburt an schizophrene Symptome haben muß, und wundert sich darüber, wenn wir etwa sagen, die Schizophrenie bestehe — bei einem gleichzeitig laufenden Ehescheidungsprozeß — erst seit 3 Jahren. Es wurde auch die Frage an einen Sachverständigen gestellt, ob es nicht wahrscheinlich sei, daß die Krankheit nicht während der Ehe oder erst nach Jahrzehnten zum Ausbruch kommen könnte und daß in diesem Falle etwaige Nachkommenschaft nicht in nennenswertem Maße durch den Krankheitskeim der Braut gefährdet würde. Auf diese Frage ist zu antworten, daß die Nachkommenschaft immer hochgradig gefährdet ist und daß man es keinem Menschen ansehen kann, ob er die Erbanlage zur Schizophrenie hat oder wann die Krankheit zum Ausbruch kommt.

In einem anderen Falle wollte das Gericht wissen, ob es möglich sei, daß die für die Zukunft zu vererbende Anlage zur Schizophrenie bei der Beklagten erstmalig und erst in einem nach der Eheschließung liegenden Zeitpunkt sich herausgebildet habe, insbesondere unter der Auswirkung sexuellen Unbefriedigtseins. Das erinnert an die Möglichkeit einer Mutation, die hier während des Ehelebens exogen infolge sexuellen Unbefriedigtseins entstanden sein und dann den Charakter einer Erbkrankheit angenommen haben soll.

Dazu ist zu bemerken, daß es allerdings in der Biologie die Mutation gibt. Aber erstens ist eine solche etwas sehr Seltenes, und dann müßte sie irgendwie nachgewiesen oder wahrscheinlich gemacht werden. Daß das Fehlen von Schizophrenie oder sonstiger Geisteskrankheit in dem Umkreis der Untersuchten kein ausreichender Grund für eine solche Annahme ist, braucht nicht näher ausgeführt zu werden. Ferner würde eine solche Mutation schon in den Keimzellen der Eltern entstehen, also nicht erst während einer Ehe durch eine exogene Beeinflussung, wie z. B. mangelhafter Geschlechtsverkehr. Falls eine Psychose dadurch entstehen würde, würde es natürlich keine Erbkrankheit werden.

Leider hat das Reichsgericht, zitiert nach *Liebnitz* in *Der Erbarzt* (J.W. 1936), in einer Entscheidung ausgeführt, die Vererblichkeit einer krankhaften Anlage beweise noch nicht ihr Ererbtheitsein, sondern sei mit ihrem sprunghaften Entstehen an einer Stelle der Geschlechtsfolge recht wohl vereinbar und schließe auch nicht ihren nachträglichen Erwerb durch irgendwelche Einwirkungen von außen her bei ihrem ersten Träger aus. Auf diese Reichsgerichtsentscheidung gehen jetzt viele an den Sachverständigen gestellte Fragen zurück. Die Möglichkeit einer Mutation als wirksamer Einwand gegen die Regel, daß Schizophrenie und manisch-depressives Irresein Erbkrankheiten sind, und zwar auch dann, wenn sie in dem einzelnen Falle nicht als solche nachweisbar sind, muß eben abgelehnt werden, da sie viel zu problematisch

ist. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß nicht auch exogene Elemente bei der Auslösung einer Schizophrenie, d. h. der manifesten Psychose, unter Umständen eine gewisse Rolle mitspielen können, gegenüber der Bedeutung der Erbanlage sind sie aber nicht von Wichtigkeit. Solche Momente sind z. B. Operationen, körperliche Krankheitsprozesse und vor allem Geburten. Aber ohne die entsprechende erbliche Anlage wird keine Frau eine Schizophrenie im Wochenbett bekommen, höchstens eine vorübergehende Wochenbettpsychose. Wir müssen immer Ursache und auslösendes Moment unterscheiden.

Größere Schwierigkeiten bereiten auch periodisch verlaufende Psychosen, nicht nur das manisch-depressive Irresein, sondern auch manche Schizophrenieanfälle, besonders solche, die sich in ihrer Verlaufsart dem manisch-depressiven Irresein nähern. Hier muß nun immer wieder betont werden, daß es in der Psychiatrie nicht nur Schizophrenie und manisch-depressives Irresein, sondern auch exogene bzw. psychogene Psychosen gibt, die nicht in diese Gebiete fallen und mehrfach während des Lebens auftreten können, ohne daß sie periodisch genannt werden können. Da solche Psychosen noch dazu oft einen schizophrenieähnlichen Symptomenkomplex aufweisen und die Anfälligkeit zu solchen Erkrankungen überdies familiär sein kann, so muß man doppelt vorsichtig mit der Diagnosenstellung sein, um keine Enttäuschungen zu erleben. Man steht auch solchen uns vertrauten Begriffen, wie Dissimulation und der Bedeutung des Fehlens der Krankheitseinsicht, oft recht verständnislos gegenüber, so daß z. B. bei einer Remission im Verlauf einer Schizophrenie der gerichtliche Nachweis, daß zur Zeit noch eine Geisteskrankheit besteht, auf große Schwierigkeiten stoßen kann.

Eine Frage, die wahrscheinlich in den nächsten Jahren noch eine größere Rolle spielen wird, ist die: *Besteht ein Eheanfechtungsrecht, wenn nicht der Ehegatte selbst geisteskrank, wohl aber belastet ist?* Das Reichsgericht (R.G. IV. Z.S., Urteil vom 3. XII. 1936) hat sich jetzt anlässlich eines beurteilten Falles dafür ausgesprochen, daß die Gerichtsauffassung, die Anfechtung einer Ehe wegen Irrtums müsse auf die Fälle beschränkt bleiben, bei denen die Erbkrankheit bei dem anderen Ehegatten bereits manifest geworden sei, *rechtsirrtümlich* sei. In solchen Fällen, in denen die Manifestation der Erbkrankheit noch nicht stattgefunden habe, seien jedoch besonders *große Anforderungen* an die Beweisführung des anfechtenden Ehegatten zu stellen.

Maßfeller bespricht diese Entscheidung und stimmt ihr bei (Jur. Wschr. 1937, 618). Zur Schizophrenie meint er jedoch: Ein einigermaßen gesichertes Urteil, daß eine Person Anlageträger für Schizophrenie ist — dann würde die Reichsgerichtsentscheidung von Bedeutung sein —, wird nur dann möglich sein, wenn entweder:

a) beide Elternteile schizophren waren oder

b) wenn nur ein Elternteil schizophren war, die Person selbst aber als schizophrenieähnlicher Psychopath oder sonst geistig abnormer Typ anzusehen ist oder

c) wenn nur ein Elternteil schizophren war, die Person selbst aber schon ein Kind geboren hat, das schizophren oder schizophrenieähnlicher Psychopath ist.

Ähnlich liegen nach ihm die Verhältnisse bei dem manisch-depressiven Irresein.

Diesen Erwägungen wird man wohl im wesentlichen zustimmen müssen. Zu bemerken ist jedoch, daß der Ausdruck „schizophrenieähnlicher Psychopath“ zu Mißverständnissen Veranlassung geben kann, die Alternative: entweder Schizophrenie oder nicht Schizophrenie muß möglichst entschieden werden. Bei den Psychopathen (auch inklusive der schizoiden Gruppe) ist neuerdings die anscheinend so plausible erbbiologische Affinität zum schizophrenen Formenkreis bestritten worden. Es gibt offenbar ganz andere statistische Resultate, wenn man von der Psychopathie ausgeht und auf das Vorkommen der Schizophrenie schließt, als wenn man es umgekehrt macht. Bei der Beurteilung der Nachkommen eines nicht selbst geisteskranken Ehepartners, falls sie nicht aus einer früheren Ehe stammen, wird man entsprechend der Forderung, daß besonders große Anforderungen an die Beweisführung des eheanfechtenden Ehegatten zu stellen sind, auch sich diesen selbst erbbiologisch genau ansehen müssen.

Aussprache zum Vortrag Körtke: Herr Rücker-Hamburg: Da der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung noch nicht auf die neuen Schutzgesetze abgestimmt ist, ergeben sich gelegentlich in Eheanfechtungs- und Ehescheidungssachen Schwierigkeiten. So kann bei Ehezerüttung infolge Sterilisierung des Mannes gerichtlicherseits keine Scheidung oder Nichtigkeitserklärung erfolgen, da keine Schuld bei den beiden Partnern vorliegt. Ein Anfechtungsrecht der Staatsanwaltschaft über das Erb- und Ehegesundheitsgesetz hinaus gibt es noch nicht. Doch soll eine Erweiterung bei der bevorstehenden Neuregelung des Ehescheidungsrechtes in Aussicht genommen sein.

Herr Deutsch-Hamburg erwidert auf die Anfrage von Herrn K. Reuter-Breslau, daß trotz rechtskräftiger Feststellung einer Erbkrankheit im Erbgesundheitsverfahren in einem anderen Gerichtsverfahren eine erneute Nachprüfung durch einen Sachverständigen angeordnet werden kann.

Herr Körtke-Langenhorn betont in seinem *Schlußwort*, daß die geistige Gemeinschaft in einer Ehe ausgeschlossen sein kann, ohne daß manifeste Erscheinungen bei dem Kranken vorhanden sind, nämlich dann, wenn sexuelle Wahnideen sich auf den Ehepartner beziehen und ein geistiges Harmonisieren verhindern.